

Burgenländische Gebietskrankenkasse

Die Burgenländische Gebietskrankenkasse verlautbart gemäß § 44 Abs. 3 ASVG:

Festsetzung eines Trinkgeldpauschales für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur

Geltungsbereich

§ 1 (1) Diese Verlautbarung gilt für Dienstnehmer, die

- bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse versichert und
- in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Burgenland, Landesinnung der Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur, angehören.

(2) Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und mittätige Ehegatten.

Trinkgeldpauschale

§ 2 (1) Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, sind pauschal pro Kalendermonat € 60,- als Trinkgeld anzunehmen. Der Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

(2) Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, ist der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende Teil des Betrages in Abs. 1 anzunehmen.

(3) Für Dienstnehmer, die

- tageweise vollbeschäftigt sind oder
- als ständige Wochenendaushilfen vollbeschäftigt sind,

sind € 2,69 für jeden Arbeitstag anzunehmen.

(4) Für Dienstnehmer, die

- tageweise teilzeitbeschäftigt sind oder
- als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigt sind

ist der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende Teil des unter Abs. 3 genannten Betrages anzunehmen.

(5) Für Lehrlinge sind € 20,- pro Kalendermonat anzunehmen.

Abwesenheitszeiten

§ 3. Die nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer oder Lehrling nicht im Betrieb anwesend war (zB Krankheit, Urlaub, u.a.).

Wirksamkeitsbeginn

§ 4. Diese Festsetzung tritt am 01. Dezember 2005. Die zuletzt in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalien für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur (Amtliche Verlautbarung Nr. 50/1996 in der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit Nr. 3/1996) tritt mit Wirksamkeit der neuen Festsetzung außer Kraft.

Diese Festsetzung wurde vom Vorstand der Burgenländischen Gebietskrankenkasse am 10. November 2005 beschlossen. Vor der Festsetzung wurden angehört:

1. Die Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst;
2. die Wirtschaftskammer Burgenland, Landesinnung der Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur.

*

Der leitende Angestellte:

Moder

Der Obmann:

Grafl